

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
tretern, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 127.

Dienstag, den 28. October

1890.

Alters- und Invaliditätsversicherung betr.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Invaliditäts- und Altersversicherung betr. vom 22. Juni 1889 wird bez. unter Verweisung auf die bereits ergangenen Verfügungen Nachstehendes besonders hervorgehoben:

1.

Nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Sächs. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz haben die **Gemeindebehörden** für diejenigen nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen, welche einer Orts-, Betriebs-, Innungs-, Bau- oder Knappschaftskrankenkasse beziehentlich der Gemeindekrankenversicherung **nicht** angehören, die Einhebung der Versicherungsbeiträge, die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten zu bewirken, sowie die An- und Abmeldung der Betroffenen entgegenzunehmen. Die Gemeindebehörden sind jedoch ermächtigt, diese Obliegenheiten einer anderen Stelle, insbesondere der Verwaltung der Ortskrankenkasse oder der den Gemeinde- bez. Gutsbezirk mit umfassender Gemeindekrankenversicherung mit deren Einverständnis zu übertragen.

Die Gemeinderäthe haben sich daher alsbald darüber schlüssig zu machen, ob sie die fraglichen Geschäfte in dem gedachten Umfange selbst besorgen oder der Ortskrankenkasse bez. Gemeindekrankenversicherung überweisen wollen, letzteren Falles sich mit dem Vorstande der betreffenden Kasse ins Einvernehmen zu setzen, den gefaßten Beschluß aber und das Ergebnis der mit der Kassenverwaltung gepflogenen Verhandlung dergestalt zu beschleunigen und anher anzuzeigen, daß bei der bis zum 15. November 1890 zu bewirkenden Bebauungsanzeige (siehe Erlaß v. 24/9. 90) darauf Rücksicht genommen werden kann.

2.

Die **Arbeitgeber** haben nach den Vorschriften in § 112 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Absatz des Reichsgesetzes v. 22. Juni 1889 und § 11 der Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890 jede unter das Gesetz fallende, von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, die **Gemeindebehörden** dagegen Form und Inhalt der Meldung, sowie die Meldestelle bez. nach Gehör der beteiligten Ortskrankenkasse zu bestimmen (§ 11 Abs. 2 der A. B. D. u. Pct. II B. 2 der Verordnung v. 3. Septbr. l. J.), das Ergebnis aber in der vorgeschriebenen und sonst zweckentsprechend erscheinenden Weise zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen.

Formulare zu Meldungen, welche gleichzeitig gültig für An- und Abmeldung zur Ortskrankenkasse bez. Gemeindekrankenversicherung sind, können durch die Kanzlei der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

3.

Anspruch auf Gewährung der Alters- und Invalidenrente erlangen beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere **Arbeiter, Diensthöten, Betriebsbeamte, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Handlungsgehilfen**, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, Lehrlinge, Handlungsgehilfen und Betriebsbeamte mit der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochenen Beschränkung.

Das Recht auf Invalidenrente hängt für den Versicherten **nicht**, wie vielfach irrig angenommen wird, von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze ab.

4.

Von wesentlichem Interesse ist für die Versicherten die Erlangung der in §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 nachgelassenen Vortheile bez. der daselbst erwähnten Nachweise zur Begründung des Anspruches auf Invaliden- und Altersrente. Es wird wiederholt dringend angerathen, sich diese Bescheinigungen zu verschaffen. Wenn dies seither nur selten geschehen, so ergeht an alle Arbeitgeber im Interesse der Arbeitnehmer die Aufforderung, so wie dies schon von einigen Seiten in dankenswerther Weise geschehen, diese Bescheinigung **unaufgefordert** den Berechtigten zustellig zu machen und beglaubigen zu lassen.

5.

Obwohl der muthmaßliche Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nahe bevorsteht, scheinen doch die Bestimmungen des Gesetzes in den beteiligten Kreisen noch wenig bekannt zu sein.

Die Ortsbehörden, wie die Vorstände der Krankenkassen werden daher nochmals ersucht, auch ihrerseits Alles zu thun, was dem Gesetze Eingang zu ver-

schaffen geeignet ist, man steht nicht an, zu diesem Zwecke eine Schrift von Dr. Otto Stegmann in Berlin, welche das Wissenswertheste enthält, zur Vertheilung in den Gemeinden und Arbeiterkreisen zu empfehlen; dieselbe kann bei dem Bezuge von 100 Exemplaren für 10 Pf. pro Stück durch die Kanzlei der unterzeichneten Behörde bestellt werden; den Ortsbehörden und Krankenkassen wird dagegen zum eigenen Gebrauche die ausführlichere Schrift von Bürgermeister Dr. Böhme in Freiberg (Buchhandlung von Craz & Gerlach) empfohlen.

Schwarzenberg, am 24. October 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

Für die durch Hochwasser im Elbthale Geschädigten sind in Folge der unter 16. vorigen Monats erlassenen Aufforderung bisher eingegangen:

50 M. von Herrn Fabrikbesitzer Kircheis, Ritter ic. zu Klosterlein, 3 M. von Herrn Archidiaconus Gareis in Schwarzenberg, 100 M. von Dr. Weitners Argentanfabrik, F. A. Lange in Auerhammer, 106 M. 30 Pf. Ertrag einer Sammlung in Lauter, 60 M. Ertrag einer dergl. in Oberstüchgrün; in Sa.: 319 M. 30 Pf., wofür herzlich gedankt wird.

Zur Annahme weiterer Unterstützungsbeiträge ist die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft bereit.

Schwarzenberg, am 24. October 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

Nachdem von der vorigen Ständeversammlung die Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Saupersdorf nach Wilzschhaus genehmigt worden ist, hat das königliche Finanzministerium die Anfertigung der speziellen Vorarbeiten für die gedachte Bahnlinie angeordnet.

Von dieser Bahnlinie werden die Fluren **Oberstüchgrün, Staatsforstrevier Schönheide, Neuheide, Schönheide und Schönheiderhammer** betroffen.

Die beteiligten Grundstücksbesitzer werden hiervon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, diese Vorarbeiten in keiner Weise zu hindern, dieselben vielmehr dem damit beauftragten Personale zu gestatten, auch an den aufzustellenden Signalstangen, Jalons, Richtungs- und Absteckungspfählen, welche voraussichtlich längere Zeit unversehrt werden stehen bleiben müssen, sich nicht zu vergreifen.

Schwarzenberg, am 25. October 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

Auf Folium 149 des Handelsregisters für den Landbezirk, die Firma **C. G. Bretschneider in Wolfsgrün** betreffend, ist heute verlautbart worden, daß Herr **Christian Gottlieb Bretschneider** in Wolfsgrün aus der Firma ausgeschieden und dafür Herr **Eurt Bruno Bretschneider** daselbst eingetreten ist.

Eibenstock, am 24. October 1890.

Königliches Amtsgericht.
Rauhsch. Tyr.

Bekanntmachung.

Die königliche Kreisamtsmannschaft zu Zwickau hat für den hiesigen Verwaltungsbezirk den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für den in § 22 Absatz 2 Ziffer 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 bestimmten Zweck auf

450 M. — Pf. für erwachsene männliche Arbeiter,
300 „ — „ für erwachsene weibliche Arbeiter

festgesetzt.

Eibenstock, am 24. October 1890.

Der Stadtrath.

Wölcher, Bürgermeister.

Wsch.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Bezüglich der künftigen staatsrechtlichen Gestaltung der Verhältnisse Helgolands erfahren wir, daß die Regelung in dem Sinne erfolgen dürfte, daß die Insel selbst an Preußen und zwar an die Provinz Schleswig-Holstein angegliedert werden, der Hafen aber zum Reichs-Kriegshafen erklärt und dementsprechend ausgerüstet werden dürfte. Festungsbauten sollen nicht in Aussicht genommen sein. Im Helgoländer Oberlande wird eine Küstenbatterie aufgestellt und der Hafen in die Gewalt der Marine gegeben werden. Dem nächsten preussischen Landtage

dürften nach den Vertagungsferien diesbezügliche Vorlagen zugehen.

— Berlin, 25. October. Die ersten Geburtstagsgeschenke für Graf Moltke sind bereits eingetroffen. Das kostbarste derselben ist das des Königs von Sachsen, eine wundervolle Vase aus Meißner Porzellan, welche ein Relief das Bild des Königs und darunter, seitlich gelegen, das sächsische Wappen zeigt, worüber ein Engel die Krone hält. Der große Fadelzug, der heute Abend zu Ehren Moltke's stattfand, gestaltete sich zu einer imposanten, in diesem Maßstabe kaum noch dagewesenen Kundgebung. Den Zug eröffneten ein Perold, Fanfarenbläser u. Paukenschläger, dann folgte der Ausschuß, theils zu Pferde, theils zu

Wagen. Daran schlossen sich die Studentenschaft der fünf Berliner Hochschulen in vollem Wicks. Als zweite Gruppe folgten Schützen und Sänger; weitere Gruppen bildeten die Bürgervereine der sechs Berliner Wahlkreise, die Arbeiterschaften einer Anzahl großer Fabriken u. s. w., ferner Radfahrer und die Sanitätskolonne. Dann kam eine farbenprächtige Abtheilung, die Künstler in historischen u. Phantasielokalen, mit dem Wagen des Siegesgötten. Dieser Theil bildete den Glanzpunkt des Zuges. Den Schluß machten die Innungen mit ihren Fahnen u. Emblemen. Als das Comité am Generalstabsgebäude angelangt war, brachte der Vorsitzende ein jubelnd aufgenommenes Hoch auf den Grafen Moltke aus, in das die